

| Geltendes Recht | Arbeitsversion |
|--|---|
| <p>⁷ Der Regierungsrat kann den CO₂-Emissionsgrenzwert aufgrund der technologischen Entwicklung senken.</p> <p>⁸ Steuerrabatte werden auch auf Fahrzeuge gewährt, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden. Die Steuerrabatte werden ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt für die restliche Zeitspanne nach Abs. 2 und 4 zugesprochen. Zur Berechnung dieser Frist gilt das Datum der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges ausserhalb des Kantons Basel-Stadt. Ist dieses nicht feststellbar, werden keine Rabatte gewährt.</p> <p>⁹ Elektrisch betriebene Personenwagen ohne Verbrennungsmotor erhalten einen Steuerrabatt von 50%, solange der Marktanteil dieser Fahrzeuge weniger als 5% beträgt. Der Steuerrabatt gilt erstmals für das Jahr 2018 und wird während höchstens zehn Jahren ausgerichtet.</p> | <p>¹⁰ Elektrisch betriebene Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor, die unter Ziff. 1^{bis}, 2, 3, 4 und 6 des Anhangs zu § 2 fallen, werden ausschliesslich nach der Komponente Gewicht besteuert und erhalten einen Steuerrabatt von 50%. Der Steuerrabatt gilt erstmals für das Jahr 2022 und wird während zwölf Jahren ausgerichtet.</p> |
| Anhänge | |
| 650.500 Anhang zu § 2 Werte der jährlichen Steuer | 650.500 Anhang zu § 2 Werte der jährlichen Steuer (<i>geändert</i>) |
| | II. |
| | <i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i> |
| | IV. |
| | Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. |

| Geltendes Recht | Arbeitsversion |
|------------------------|-----------------------|
| | [Behörde] |